

WEGWEISER TIERSCHUTZ- GESETZ

Zusammenstellung der
wichtigsten Gesetzes-
bestimmungen über

- Schafe
- Ziegen
- Equiden (Pferde u.a.)
- Hauskaninchen
- Haushunde
- Hauskatzen
- Mäuse, Ratten, Hamster,
Meerschweinchen
- Vögel



SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Alle Tiere	5
Haustiere	11
Wildtiere	15
Schafe	17
Ziegen	20
Equiden	23
Hauskaninchen	27
Haushunde	29
Hauskatzen	36
Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und Ratten	38
Vögel	41
Vorschriften für Tierheime	44
Anhang 1: Verwaltungsverfahren bei Verstössen	46
Anhang 2: Mustervorlage für eine Anzeige an den Kantonstierarzt	48
Anhang 3: Strafverfahren bei Verstössen	49
Anhang 4: Mustervorlage für eine Strafanzeige	53
Anhang 5: Weitere Informationen	54
Anhang 6: Begriffe	55

Herausgeber:

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, Dornacherstrasse 101, Postfach 151, 4018 Basel

Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

© Schweizer Tierschutz STS, März 2018/V2

Der Wegweiser durch das neue Tierschutzgesetz

Am 1. September 2008 tritt das *neue Tierschutzgesetz* samt den zugehörigen Ausführungsbestimmungen in Kraft. Nach jahrelangem Kampf des Schweizer Tierschutz STS, seiner Sektionen und weiterer Tierschutzkreise für ein zeitgemässes Tierschutzrecht löst es damit das nunmehr 30-jährige, erste Schweizer Tierschutzgesetz ab.

Das neue Tierschutzrecht regelt den Schutz der Tiere viel ausführlicher als bisher. So sind die Mindestanforderungen für die Haltung vieler Tierarten detaillierter umschrieben und der Katalog der verbotenen Handlungen an Tieren stark erweitert worden. Zudem hat der Gesetzgeber für verschiedene der seinerzeit „vergessenen Tiere“, namentlich für Pferde, Schafe, Ziegen, Katzen und Fische, endlich verbindliche Vorschriften erlassen.

Obwohl die neuen Bestimmungen wesentlich genauer und damit vollzugstauglicher sind, ist die Rechtsanwendung für Tierschützerinnen und Tierschützer wie auch für die Vollzugsbehörden „an der Front“ nicht ganz einfach: Aufgrund des stark gewachsenen Umfangs (Gesetz und Verordnung füllen zusammen über 160 Seiten) gestaltet sich die Suche nach den im Einzelfall anwendbaren Bestimmungen schwieriger als bisher. Kommt hinzu, dass die für eine bestimmte Tierart massgeblichen Vorschriften teilweise über das ganze Gesetz und die Verordnung verstreut sind.

Der vorliegende „Wegweiser Tierschutzgesetz“ soll dabei helfen, die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung einer fraglichen Tierhaltung oder für die Abklärung von Verstössen gegen das Tierschutzrecht rasch aufzufinden. Für die in der Praxis *häufig zu überprüfenden Tierarten* gibt es alle Gesetzesartikel in ihrem Wortlaut wider. Zudem werden alle Bestimmungen der Verordnung (einschliesslich Minimalanforderungen und Übergangsbestimmungen) direkt bei den betreffenden Tierarten aufgeführt. Im Hinblick auf die Sektionen des STS finden sich im „Wegweiser Tierschutzgesetz“ ausserdem die neuen Vorschriften für *Tierheime*.

Hinweis für die Verwendung des „Wegweisers“:

Da das Tierschutzgesetz einen „*allgemeinen Teil*“ kennt, der für alle Tierarten zur Anwendung kommt, beginnt auch unser „Wegweiser“ mit einem allgemeinen Teil. Dieser besteht aus den Kapiteln „alle Tiere“, „Haustiere“ und „Wildtiere“. Bei der Suche nach den im konkreten Einzelfall anwendbaren Bestimmungen ist stets auch dieser allgemeine Teil mit einzubeziehen.

In Fällen von Tierquälerei oder bei festgestellten Tierhaltungs-Mängeln dienen die Erläuterungen zum *Straf- und Verwaltungsverfahren* sowie die *Mustervorlagen für Anzeigen* im Anhang des „Wegweisers“ dazu, möglichst schnell die nötigen rechtlichen Schritte zum Schutz der betroffenen Tiere einzuleiten – sei dies durch ein unverzügliches Einschreiten der kantonalen „Fachstelle für Tierschutz“, sei dies durch ein Strafverfahren gegen den Tierquäler.

In den „*weiteren Informationen*“ am Ende dieses „Wegweisers“ finden sich nützliche Hinweise zu weiterführenden Broschüren, Merkblättern und Internetseiten des Schweizer Tierschutz STS sowie des Bundesamtes für Veterinärwesen. Letztere führen ihrerseits zu Gesetzes- und Verordnungstexten, welche hier aus Platzgründen nicht abgedruckt werden können.

Die wichtigsten *Gesetzesbegriffe* werden schliesslich im letzten Anhang erklärt.

Wir hoffen, mit dem vorliegenden „Wegweiser Tierschutzgesetz“ den Tierschutz-Praktikern das nötige rechtliche Werkzeug in die Hand zu geben, um Tierschutzfragen auch nach neuem Recht rasch beantworten und Tierschutzfälle erfolgreich bearbeiten zu können. Denn auch hier gilt der Grundsatz: Jedes Gesetz ist nur so gut, wie es in der Praxis vollzogen wird!

Dr. iur. Birgitta Rebsamen

Schweizer Tierschutz STS
Vizepräsidentin und Leiterin Rechtsdienste

Basel, August 2008

Abkürzungen

TSchG	Tierschutzgesetz vom 16.12.2005
TSchV	Tierschutzverordnung vom 23.04.2008
VHNuH	Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937

Stand Gesetzgebung: 01.03.2018

Haltung

Grundsätze *TSchV 3*

¹ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

³ Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

⁴ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Fütterung *TSchV 4*

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

³ Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

- a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
- b. eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
- c. Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

Pflege *TSchV 5*

¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

² Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

³ Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.

⁴ Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig

und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Schutz vor Witterung
TSchV 6

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

Unterkünfte, Gehege, Böden
TSchV 7

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

³ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

¹ Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen
TSchV 8

² Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

¹ Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

Gruppenhaltung
TSchV 9

² Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:

- a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
 - b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
 - c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.
-

¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Mindestanforderungen
TSchV 10

² Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

³ Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie

berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

¹ In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.

Raumklima
TSchV 11

² Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

¹ Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Lärm
TSchV 12

² Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

Soziallebende Arten
TSchV 13

Abweichungen von Vorschriften zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren sind zulässig, soweit sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind oder um die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

Abweichungen von Vorschriften
TSchV 14

Handel und Werbung

Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

Bewilligung
TSchG 13

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes und des Artenschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten. Vorbehalten bleibt die Einfuhr von Koscher- und von Halalfleisch, um eine ausreichende Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen. Die Einfuhr- und die Bezugsberechtigung sind Angehörigen dieser Gemeinschaften und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten.

Internationaler Handel
TSchG 14

² Die Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen sowie von daraus hergestellten Produkten ist verboten.

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung
TSchV 103

- a. in Betrieben, die gewerbsmässig mit Tieren handeln: Tierpflegerin oder Tierpfleger sein;
 - b. im Zoofachhandel: Tierpflegerin oder Tierpfleger sein oder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) als Detailhandelsfachfrau oder Detailhandelsfach-
-

mann mit Fachrichtung Zoofachhandel verfügen, ergänzt durch eine Ausbildung nach Artikel 197;

- c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen;
- d. bei Handelsveranstaltungen und in der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;
- e. in Betrieben, die mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen handeln: über eine Ausbildung nach Artikel 196 verfügen.

Siehe Art. 104 bis 106 der Tierschutzverordnung

Details zum Bewilligungsverfahren

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Meldung wesentlicher Änderungen
TSchV 107

Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen für alle Wildtierarten nach den Artikeln 89 und 92 Absatz 1 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges.

Tierbestandeskontrolle
TSchV 108

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

Haltebewilligung der erwerbenden Person
TSchV 109

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Altersgrenze für erwerbende Personen
TSchV 110

¹ Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

Informationspflicht
TSchV 111

² Wer Gehege für Heim- oder Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.

Verbotene Handlungen

¹ Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Verbotene Handlungen TSchV 16

² Namentlich sind verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
- c. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere;
- d. das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
- f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
- g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;
- h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände massgebenden Listen oder nach der vom BLV in einer Verordnung festgelegten Liste verboten sind;
- i. das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- j. sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;
- k. der Paketversand von Tieren;
- l. die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen und ihre Wiedereinfuhr;
- m. das Verwenden von Zaunsystemen, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken.

³ Die kantonale Behörde kann die Veranstalterinnen und Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen, oder beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalterinnen und Veranstalter.

Die Vornahme der vorgenannten verbotenen Handlungen ist strafbar. Die entsprechenden Strafbestimmungen sind im Kapitel „Verfahren bei Verstößen“ aufgeführt.

Strafbestimmungen

Unter den Begriff Haustiere fallen folgende Tierarten:

Domestizierte Tiere der Equiden-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen die exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten.

Begriff
TSchV 2

¹ Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden.

² Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

³ Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Artikel 67.

⁴ Wird mit Tageslicht die Beleuchtungsstärke in am 01.09.2008 bestehenden Räumen mit zumutbarem Aufwand an Kosten oder Arbeit für den Einbau von Fenstern oder lichtdurchlässigen Flächen nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen.

⁵ Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden, ausgenommen bei Küken während der ersten drei Lebensstage, in denen die Lichtphase auf 24 Stunden verlängert werden darf. Bei der Verwendung von Beleuchtungsprogrammen kann die Lichtphase in der Legehennenaufzucht verkürzt werden.

⁶ Beleuchtungsprogramme mit mehr als einer Dunkelphase pro 24 Stunden sind verboten.

Beleuchtung
TSchV 33

¹ Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

² Perforierte Böden müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Sie müssen eben und die Elemente müssen unverschiebbar verlegt sein.

Böden
TSchV 34

¹ Bei perforierten Böden muss die Spaltenweite oder Lochgrösse für die Grösse der Tiere geeignet sein.

² Perforierte Böden dürfen keine vorstehenden Gräte haben. Die Kanten müssen abgeschliffen und die Spaltenweite muss konstant sein.

Perforierte Böden
VHNuH 2

¹ Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Die Ausnahmen sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.

² Bei Rindern sind für das Verrichten von Stallarbeiten vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschrankungen in Laufställen zulässig.

³ Für Rinder dürfen keine neuen Standplätze mit Elektrobügeln

**Steuervorrichtungen
in Ställen und auf Auslauf-
flächen**
TSchV 35

eingerrichtet werden.

⁴ Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:

- a. Es sind nur auf das einzelne Tier einstellbare Elektrobügel zulässig.
- b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten Tieren eingesetzt werden.
- c. Es dürfen nur für Elektrobügel geeignete und nach Artikel 7 Absatz 2 TSchG bewilligte Netzgeräte verwendet werden.
- d. Die Standplatzlänge muss mindestens 175 cm betragen.
- e. Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.
- f. Die Netzgeräte dürfen höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.
- g. Einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu verschieben.

⁵ Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslaufläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

¹ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

Dauernde Haltung im Freien
TSchV 36

² Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

³ Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

¹ In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, so muss er für Rinder, Schafe und Ziegen mindestens die in Anhang 2 Tabellen 1-3 festgelegten Flächen aufweisen.

**Dauernde Haltung im Freien:
Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter**
VHNuH 6

² Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

³ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.

⁴ Futter, das ergänzend zur Weide zur Verfügung gestellt wird, muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind dazu geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

¹ Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

**Dauernde Haltung im Freien:
Kontrolle der Tiere, Einstal-
lung bei Geburt**
VHNuH 7

² Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

³ Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden.

⁴ Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.

**Enthornung und Kastration
durch Tierhalterinnen und
Tierhalter**
TSchV 32

² Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundennachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

¹ Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 verfügen.

Ausbildung
TSchV 31

² Tierhalterinnen und Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Absatz 1 befreit. Sie müssen die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen.

³ Verfügt die Person, welche Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, über keine Ausbildung nach Absatz 1, so ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal von einer Person beaufsichtigt wird, die über eine Ausbildung nach Absatz 1 verfügt.

⁴ In kleineren Tierhaltungen mit weniger als 10 Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundennachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:

- a. mehr als 3 Schweinen oder mehr als 10 Schafen oder 10

- Ziegen, wobei vom Muttertier abhängige Jungtiere nicht mitzuzählen sind;
- b. mehr als 5 Equiden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;
 - c. Rindern sowie Alpakas oder Lamas;
 - d. Kaninchen, wenn mehr als 500 Jungtiere pro Jahr produziert werden;
 - e. Hausgeflügel, wenn mehr als 150 Legehennen gehalten oder 200 Junghennen bzw. 500 Mastpoulets pro Jahr produziert werden.

⁵ Wer mehr als 11 Equiden gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung nach Artikel 197 nachweisen.

Alle Wirbeltiere, ausser den Haustieren sowie Kopffüssler und Panzerkrebse.

Begriff „Wildtier“

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a. Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;
- b. alle Beutelsäuger;
- c. Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Stachelschweine; Faultiere, Schuppentiere;
- d. Schuhschnabel, Kiwis, Laufvögel, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel; Grosspapageien (Aras und Kakadus); alle Greife, Sekretär; Nachtschwalben, Seeschwalben; Kolibris, Trogons, Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel; Tropikvögel; Seetaucher, Lappentaucher, Alken, Töpel, Fregattvögel; Grosstrappen; Segler;
- e. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen;
- f. Meeresschildkröten (*Cheloniidae*, *Dermochelyidae*); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Chelonoidis nigra*, *Dipsochelys spp.*); Spornschildkröte (*Geochelone [Centrochelys] sulcata*); Alligatorschildkröten (*Chelydridae*), Schlangenhalschildkröten (*Chelidae*), Pelomedusenschildkröten (*Pelomedusidae*); grosse Weichschildkröten (*Amyda cartilaginea*, *Aspideretes nigricans*, *Chitra spp.*, *Pelochelys spp.*, *Rafetus spp.*, *Trionyx triunguis*); grosse Schienenschildkröten (*Podocnemis expansa*); grosse asiatische Flussschildkröten (*Batagur borneensis*, *Orlitia borneensis*); alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); Brückenechsen (*Sphenodon spp.*); Drusenköpfe (*Conolophus spp.*), Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*); Leguane, Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Mitchells Waran (*Varanus mitchelli*), Rostkopfwaran (*Varanus semiremex*); Krustenechsen (*Heloderma*); alle Chamäleons (*Chamaeleonidae*); Segelechsen (*Hydrosaurus spp.*); Flugdrachen (*Draco spp.*), Dornteufel (*Moloch horridus*); Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Königsboa (*Boa constrictor*);
- g. Goliathfrosch; Riesensalamander;
- h. Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen), ausgenommen die vom BLV in einer Verordnung festgelegten ungefährlichen Giftschlangen

Bewilligungspflicht für private Haltungen
TSchV 89

¹ Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.

² Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a. zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt wer-

Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Haltung
TSchV 90

den können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden;

- b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;
- c. Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden.

³ Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a. Haltungsbecken für Süsswasser-Speisefische in der Gastronomie;
- b. einzelne Aquarien zu Zierzwecken, auch wenn sie in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen stehen;
- c. Haltungen von Wachteln der Art *Coturnix japonica*, sofern höchstens 50 adulte Tiere gehalten werden.

Die Voraussetzungen zum Erhalt einer Bewilligung sind in den Artikeln 92 und 94 bis 96 der Verordnung geregelt.

Bewilligungs- voraussetzungen

¹ In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

Ausbildung *TSchV 85*

² In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.

³ In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- a. Frettchen, Nasenbär, Waschbär, Bennetwallaby, Parmawallaby und Tiere der Ordnungen Fledertiere, Insektenfresser, Tenrekartige, Spitzhörnchen sowie Nagetiere, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen;
- b. sämtliche bewilligungspflichtigen Vögel, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel und alle Greifvögel;
- c. sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten sowie Krokodile;
- d. Fische, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen.

Die Mindestanforderungen an die Haltung der einzelnen Wildtierarten sind im Anhang 2 der Verordnung geregelt.

Haltung

In öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen ist den Besucherinnen und Besuchern das unkontrollierte Füttern zu verbieten.

Fütterungsverbot *TSchV 87*

Für Schafe gelten auch die in den Kapiteln „Alle Tiere“ und „Haustiere“ aufgeführten Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden.
 - 2 Schafe dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.
 - 3 Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist.
 - 4 Einzeln gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben
-

Haltung
TSchV 52

- 1 Jungschafe und -ziegen mit einem Körpergewicht bis 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.
 - 2 Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.
 - 3 Für Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.
-

Perforierte Böden für Schafe und Ziegen
VHNuH 5

- 1 Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.
 - 2 Über zwei Wochen alten Lämmern muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.
-

Fütterung
TSchV 53

Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Einstellung bei Geburt
VHNuH 7

- 1 Wollschafe müssen mindestens einmal pro Jahr geschoren werden.
 - 2 Frisch geschorene Tiere sind vor extremer Witterung zu schützen.
-

Schur
TSchV 54

- 1 Schafe und Ziegen müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege erhalten.
 - 2 Bei Schafen und Ziegen muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.
 - 3 Bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, muss die Schur zeitlich so erfolgen, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.
-

Klauenpflege, Parasitenbekämpfung, Schur
VHNuH 30

Siehe unter Vorschriften für alle Haustiere

Ausbildungspflicht

Bei Schafen und Ziegen sind verboten:

- a. das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- b. Eingriffe am Penis von Such-Böcken.

Verbotene Handlungen*TSchV. 19*

Siehe Liste auf der folgenden Seite.

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen für das Halten von Schafen

(Anhang 1 Tabelle 4 TSchV)

Tierkategorie			Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹⁾	Widder und Schafe ¹⁾	ohne Lämmer	Schafe ¹⁾	mit Lämmern ²⁾
			bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg
1	<i>Haltung in Einzelboxen</i>								
11	Boxenfläche, pro Tier	m ²	-	-	2,0	2,0	2,5	2,5	3,0
2	<i>Laufstallhaltung</i>								
21	Fressplatzbreite, pro Tier ³⁾	cm	20	30	35	40	50	60	70
22	Buchtenfläche, pro Tier	m ²	0,3 ⁴⁾	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁵⁾	1,8 ⁵⁾

Anmerkungen:

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3) Für Rundraufen darf die Breite um 40 Prozent reduziert werden.
- 4) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
- 5) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Mindestflächen in Unterständen

(Anhang 2 Tabelle 2 VHNuH)

Gewichtskategorie	Lämmer	Jungtiere	Schafe	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer	Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg
Buchtenfläche pro Tier, m ²	0.15	0.3	0.5	0.6	0.75

¹⁾ Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nicht-trächtigkeit massgebend.²⁾ Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

Für Ziegen gelten auch die in den Kapiteln „Alle Tiere“ und „Haustiere“ aufgeführten Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

¹ Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.

Haltung
TSchV 55

² Standplätze für Ziegen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Ausgenommen sind Standplätze in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden.

³ Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

⁴ Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

⁵ Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.

¹ Jungschafe und -ziegen mit einem Körpergewicht bis 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.

Perforierte Böden für Schafe und Ziegen
VHNuH 5

² Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.

³ Für Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.

¹ Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

Fütterung
TSchV 56

² Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.

Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Einstellung bei Geburt
VHNuH 7

¹ Schafe und Ziegen müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege erhalten.

Klauenpflege, Parasitenbekämpfung
VHNuH 30

² Bei Schafen und Ziegen muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

Siehe unter Vorschriften für alle Haustiere

Ausbildungspflicht

Bei Schafen und Ziegen sind verboten:

- a. das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- b. Eingriffe am Penis von Such-Böcken.

Verbotene Handlungen*TSchV 19*

Siehe Liste auf der folgenden Seite.

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen für das Halten von Ziegen

(Anhang 1 Tabelle 5 TSchV)

Tierkategorie		Zicklein	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen			Ziegen ¹⁾ und Böcke	
			bis 12 kg	12-22 kg	23-40 kg	40-70 kg	über 70 kg
1	<i>Anbindehaltung</i>						
11	Standplatzbreite pro Tier	cm	-	-	40	50	60
12	Standplatzlänge ²⁾	cm	-	-	75	95	95
2	<i>Haltung in Einzelboxen</i>						
21	Boxenfläche	m ²	-	-	2,0	3,0	3,5
3	<i>Laufstallhaltung</i>						
31	Fressplatzbreite pro Tier	cm	15	20	30	35	40
32	Anzahl (n) Fressplätze pro Tier für						
321	Gruppen bis 15 Tiere	n	1	1	1,1	1,25	1,25
322	Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	n	1	1	1	1	1
33	Buchtenfläche pro Tier ³⁾						
331	Gruppen bis 15 Tiere	m ²	0,3 ⁴⁾	0,5	1,2	1,7	2,2
332	Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	m ²	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

Anmerkungen:

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.
- 3) Mindestens 75 Prozent müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 Prozent der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 4) Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

Mindestflächen in Unterständen

(Anhang 2 Tabelle 3 VHNuH)

Gewichtskategorie	Zicklein bis 12 kg	Jungziegen und Zwergziegen 12-22 kg	Jungziegen und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Buchtenfläche pro Tier, m ²	0.15	0.3	0.7	0.8	1.2

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

Für Equiden gelten auch die in den Kapiteln „Alle Tiere“ und „Haustiere“ aufgeführten Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

Equiden: die domestizierten Tiere der Equidengattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel.

Begriffe
TSchV 2

¹ Equiden dürfen nicht angebunden gehalten werden. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Equiden, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden.

Haltung
TSchV 59

² Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Tier erteilen.

⁴ Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.

⁵ Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

¹ Equiden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

Futter und Pflege
TSchV 60

² Hufe sind so zu pflegen, dass die Equiden anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

¹ Equiden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf.

Bewegung
TSchV 61

² Die Auslaufläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.

³ Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.

⁴ Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

⁵ Genutzte Equiden müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

⁶ Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal vier Wochen verzichtet werden, sofern die Equiden wäh-

rend dieser Zeit täglich genutzt werden:

- a. für neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;
- b. bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
- c. während dem Einsatz im Militärdienst;
- d. auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.

⁷ Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen.

¹ Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse nach Artikel 61 Absatz 3 TSchV für den Auslauf von Equiden gelten:

- a. morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen;
- b. starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind;
- c. Sturmwinde;
- d. Glatteis, das im Bereich der Auslauffläche Sturzgefahr bedingt.

Extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse
VHNuH 32

² Bei starkem Insektendruck ist der Auslauf in die Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.

¹ Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

Stacheldrahtverbot
TSchV 63

² Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

Siehe unter Vorschriften für alle Haustiere.

Ausbildungspflicht

Personen, die am 01.09.2008 nachweislich Leiterinnen oder Leiter eines Betriebs zur gewerbmässigen Haltung von Equiden waren, müssen den Ausbildungsnachweis nach Artikel 31 Absatz 5 nicht erbringen (TSchV 222.2).

¹ Equiden müssen während des Transports angebunden werden; davon ausgenommen sind Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhalftern oder am Zaumzeug ist verboten.

Transport
TSchV 160

Bei Equiden sind verboten:

- a. das Coupieren der Schwanzrübe;
- b. das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- c. das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern;
- d. der sportliche Einsatz von Equiden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überemp-

Verbotene Handlungen
TSchV 21

- findlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;
- e. das Entfernen der Tastaare;
 - f. das Anbinden der Zunge;
 - g. das Barren;
 - h. Methoden, mit denen eine Überdehnung des Equidenhal-
ses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).
-

Siehe Liste auf der folgenden Seite.

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen für das Halten von Equiden

(Anhang 1 Tabelle 7 TSchV)

Widerristhöhe			<120	120-134	134-148	148-162	162-175	>175
			cm	cm	cm	cm	cm	cm
1	<i>Fläche pro Tier</i>							
11	Einzelbox ¹⁾²⁾ oder Einraumgruppenbox ¹⁾³⁾⁴⁾	m ²	5,5	7	8	9	10,5	12
12	Toleranzwert ⁵⁾	m ²	-	-	7	8	9	10,5
13	Liegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall ¹⁾³⁾⁴⁾⁶⁾	m ²	4	4,5	5,5	6	7,5	8
2	Raumhöhe im Bereich der Equiden							
21	Mindesthöhe	m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
22	Toleranzwert ⁵⁾	m	-	-	2,0	2,2	2,2	2,2
3	Auslauffläche ^{3, 7)} pro Tier							
31	permanent vom Stall aus zugänglich, Mindestfläche	m ²	12	14	16	20	24	24
32	nicht an Stall angrenzend, Mindestfläche	m ²	18	21	24	30	36	36
4	Empfohlene Fläche ⁸⁾ pro Tier		m ²	150	150	150	150	150

Anmerkungen:

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.
- 2) Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
- 3) Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- 4) Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten.
- 5) Am 01.09.2008 bestehende Stallungen, die die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.
- 6) Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- 7) Bei Gruppen von 2-5 abgesetzten Fohlen sowie Jungtieren bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten, entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 solche Tiere.
- 8) Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als 5 Equiden gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Tier zusätzlich 75 m² je Tier empfohlen.

Für Hauskaninchen gelten auch die in den Kapiteln „Alle Tiere“ und „Haustiere“ aufgeführten Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

¹ Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

Beschäftigung sowie Gruppenhaltung für Jungtiere
TSchV 64

² Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

¹ Gehege müssen:

Gehege
TSchV 65

- a. eine Bodenfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;
- b. mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.

² Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.

³ Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.

⁴ Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen.

Abgedunkelte Bereiche
VHNuH 33

Gehege ohne Einstreu dürfen nur in Räumen verwendet werden, in denen im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10 °C fällt und keine Zugluft auftritt.

Klimatisierte Räume
VHNuH 34

Siehe unter Vorschriften für alle Haustiere.

Ausbildungspflicht

Verboten sind zudem das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.

Verbotene Handlungen
TSchV 24

Siehe Liste auf der folgenden Seite.

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen für das Halten von Hauskaninchen

(Anhang 1 Tabelle 8 TSchV)

Tierkategorie		Adulte Kaninchen ¹⁾²⁾				
		bis 2,3 kg	2,3 – 3,5 kg	3,5 – 5,5 kg	>5,5 kg	
1	<i>Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:</i>					
11	Bodenfläche ³⁾	cm ²	3400	4800	7200	9300
12	Höhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60
2	<i>Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:</i>					
21	Gesamtfläche ³⁾ (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000	6000	7800
22	davon Bodenfläche minimal	cm ²	2000	2800	4200	5400
23	Höhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60
3	Zusätzliche Fläche für Nestkammer	cm ²	800	1000	1000	1200

Tierkategorie		Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife		
		Jungtiere von Adulten bis 2.3 kg (Zwergkaninchen)	Jungtiere von Adulten über 2.3 kg	
4	<i>Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:</i>			
41	Grundfläche	cm ²	3400	4800
42	Höhe ⁴⁾	cm	40	50
5	<i>Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen</i>			
51	Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000
52	davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800
53	Höhe ⁴⁾	cm	40	50
6	<i>Fläche pro Jungtier bis 1.5 kg Körpergewicht ⁵⁾⁶⁾</i>			
61	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	1000	1000
62	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	800	800
7	<i>Fläche pro Jungtier über 1.5 kg Körpergewicht ⁵⁾⁶⁾</i>			
71	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	-	1500
72	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	-	1200

Anmerkungen:

- 1) Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
- 2) Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Bodenfläche nach Tabelle 8 Ziffer 11 aufweisen.
- 3) Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4) Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.
- 5) Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt werden.
- 6) Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die in den Ziffern 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.

Für Hunde gelten auch die im Kapitel „Alle Tiere“ aufgeführten Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

¹ Entsprechend dem Einsatzzweck wird unterschieden zwischen:

- a. Nutzhunden;
- b. Begleithunden;
- c. Hunden für Tierversuche.

Einsatz von Hunden
TSchV 69

² Als Nutzhunde gelten:

- a. Diensthunde;
- b. Blindenführhunde;
- c. Behindertenhunde;
- d. Rettungshunde;
- e. Herdenschutzhunde;
- f. Treibhunde;
- g. Jagdhunde.

³ Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.

¹ Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.

Sozialkontakt
TSchV 70

² Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.

³ Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen.

⁴ Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden.

⁵ Mutter- oder Ammenhündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können.

¹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

Bewegung
TSchV 71

² Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.

³ Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens 5 Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden.

¹ Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

² Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen.

³ Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden.

⁴ Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen.

^{4bis} Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.

⁵ Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein.

Unterkunft, Böden
TSchV 72

¹ Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.

² Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:

- a. Strafschüsse;
- b. das Verwenden von:
 1. Zughalsbändern ohne Stopp,
 2. Stachelhalsbändern,
 3. anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen;
- c. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen.

³ Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere. Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.

Umgang mit Hunden
TSchV 73

¹ Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a. Diensthunden;
- b. Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind;
- c. Hunden, die bei nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.

² Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass:

- a. die Hunde korrekt gekennzeichnet und registriert sind;
- b. nur Hunde mit genügender Grundausbildung zur Schutz-

Ausbildung im Schutzdienst
TSchV 74

dienstausbildung zugelassen werden; und

- c. die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen.

³ In der Schutzdienstausbildung von Hunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

⁴ Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BLV dafür anerkannt sind. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom BLV zu genehmigen.

⁵ Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der zuständigen Stelle nach Artikel 16 Absatz 1 TSV den Beginn der Schutzdienstausbildung melden.

⁶ Die zuständige Stelle erfasst den Beginn der Schutzdienstausbildung in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG.

¹ Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:

- a. am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd;
- b. in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd;
- c. im Bereich des Apportierens.

Ausbildung von Jagdhunden
TSchV 75

² Der direkte Kontakt zwischen Jagdhund und Wildtier ist verboten, ausser wenn er zum Erreichen des Ausbildungs- oder Prüfungsziels unerlässlich ist. Das Wildtier muss sich jederzeit in Deckung zurückziehen können.

³ Anlagen zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am lebenden Wildtier bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

⁴ Ein Kunstbau wird bewilligt, wenn:

- a. die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;
- b. die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen; und
- c. das Schiebersystem so angelegt ist, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen werden kann.

⁵ Ein Schwarzwildgatter wird bewilligt, wenn:

- a. es ausreichend gross und so gestaltet ist, dass sich das Schwarzwild sowohl in natürliche Deckung zurückziehen kann als auch bei Bedarf abgesondert gehalten werden kann;
- b. das Schwarzwild nur in Gruppen eingesetzt wird; und
- c. die Jagdhunde einzeln ausgebildet und geprüft werden.

⁶ Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die Überwachung der Veranstaltung. Sie kann die Zahl der Anlagen und der Veranstaltungen begrenzen.

¹ Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.

Hilfsmittel und Geräte
TSchV 76

² Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.

³ Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch die kantonale Behörde zu prüfen. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt nach Anhörung der Kantone Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung fest.

⁴ Wer bewilligungspflichtige Geräte einsetzt, muss jeden Geräteinsatz dokumentieren und auf Ende Kalenderjahr der kantonalen Behörde eine Zusammenstellung aller Einsätze einreichen. Anzugeben sind:

- a. Datum jedes Einsatzes;
- b. Grund des Einsatzes;
- c. Auftraggeberin oder Auftraggeber;
- d. Signalement und Kennzeichnung des Hundes;
- e. Ergebnis des Geräteinsatzes.

⁵ Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen.

⁶ Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen ist verboten.

¹ Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:

Anbieten von Hunden
TSchV 76a

- a. Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters;
- b. Herkunftsland des Hundes;
- c. Zuchtland.

² Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde nach Artikel 10^{quater} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden
TSchV 77

¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle

Meldung von Vorfällen
TSchV 78

Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; oder
- b. ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

² Die Kantone können die Meldepflicht auf weitere Personenkreise ausdehnen.

¹ Die zuständige kantonale Stelle überprüft nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt. Dazu kann sie Sachverständige beiziehen.

**Überprüfung und
Massnahmen**
TSchV 79

² Das BLV legt die Modalitäten der Überprüfung fest.

³ Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund eine Verhaltensauffälligkeit, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten, zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle erfasst die Meldungen und die angeordneten Massnahmen im Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.

¹ Das gezielte Verpaaren von Haushunden und -katzen mit Wildtieren ist verboten.

Zucht
TSchV 28

² Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenerm Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten.

³ Zeigt ein Hund ein Übermass an Aggressionsverhalten oder Ängstlichkeit, so ist er von der Zucht auszuschliessen.

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

Gewerbmässiger Umgang
TSchV 101

- a. ...
- b. gewerbmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere anbietet;
- c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen
 2. ..

¹ Bei Hunden sind verboten:

- a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
- b. die Einfuhr von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten;
- bbis. die Ein- und Durchfuhr von Welpen, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme;

**Verbotene Handlungen bei
Hunden und Meldepflicht bei
Ausnahmen vom Verbot des
Coupierens**
TSchV 22

- c. das Zerstören der Stimmorgane;
- d. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder zu prüfen, ausser für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden nach Artikel 75 Absatz 1 sowie für die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;
- e. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben.

² Hunde mit coupiereten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht sowie als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden:

- a. coupierete Ohren oder Ruten bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden;
- b. aus medizinischen Gründen coupierete Ohren oder Ruten;
- c. von Geburt an verkürzte Ruten.

⁴ Die kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG).

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie der Handel mit solchen Fellen und Produkten sind verboten.

Hundefell
TSchG 14

Mindestanforderungen für das Halten von Hunden

(Anhang 1 Tabelle 10 TSchV)

		Adulte Hunde			
		bis 20 kg	20-45 kg	über 45 kg	
1	<i>Boxe</i>				
11	Höhe	m	2	2	2
12	Grundfläche für 2 Hunde	m ²	4	8	10
13	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	2	4	5
2	<i>Zwinger¹⁾</i>				
21	Höhe	m	1,8	1,8	1,8
22	Grundfläche für 1 Hund	m ²	6	8	10
23	Grundfläche für 2 Hunde	m ²	10	13	16
24	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	3	4	6
3	<i>Werden Hunde tagsüber in Gruppenausshaltung mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und werden sie nur zum Ruhen und Schlafen in Einzelboxen verbracht, so müssen die Boxenflächen mindestens folgende Abmessungen aufweisen:</i>				
31	Grundfläche für 1 Hund	m ²	2.2	4.3	5

Anmerkungen:

- 1) Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht bis 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Boxe von 2 m² bzw. 4 m² bzw. 5 m² angeboten werden.

Für Katzen gelten auch die im Kapitel „Alle Tiere“ aufgeführten Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

¹ Einzeln gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben.

Haltung
TSchV 80

² Gehege müssen den Anforderungen von Anhang 1 Tabelle 11 entsprechen.

³ Katzen dürfen während maximal drei Wochen in Käfigen zur Einzelhaltung nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 2 gehalten werden.

⁴ In solchen Käfigen gehaltene Katzen müssen sich mindestens an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Käfigs bewegen können. Dabei muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.

⁵ Zuchtkater dürfen zwischen den Deckeinsätzen nicht in Käfigen nach Absatz 3 gehalten werden.

Das gezielte Verpaaren von Haushunden und -katzen mit Wildtieren ist verboten.

Zucht
TSchV 28

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

Gewerbsmässiger Umgang
TSchV 101

- a. ...
 - b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere anbietet;
 - c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
 1. ...
 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
 3. ...
-

Amputieren der Krallen.

Verbotene Handlungen
TSchV 24

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie der Handel mit solchen Fellen und Produkten sind verboten.

Katzenfell
TSchG 14

Siehe Liste auf der folgenden Seite.

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen für das Halten von Katzen

(Anhang 1 Tabelle 11 TSchV)

		Adulte Katzen		Zusätzliche Anforderungen
1	<i>Haltungseinheit¹⁾</i>			
11	Höhe	m	2,0	Erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten. Für Gruppen bis zu fünf Tieren: eine Kotschale pro Katze. Für Gruppen ab 6 Tieren: für 2 Katzen eine Kotschale, sofern diese mehrmals täglich gereinigt wird oder die Katzen Auslauf ins Freie haben, sonst eine Kotschale pro Katze.
12	Grundfläche ²⁾ für bis zu 4 Katzen	m ²	7,0	
13	Grundfläche für jede weitere Katze	m ²	1,7	
2	<i>Käfige zur Einzelhaltung während maximal 3 Wochen</i>			
21	Fläche	m ²	1.0 m ² begehbare Fläche auf maximal drei Ebenen, davon mindestens 0.5 m ² Grundfläche	
22	Höhe	m	1 m über mindestens 35 Prozent der Grundfläche	

Anmerkungen:

- 1) Angegeben ist die höchstzulässige Anzahl Katzen pro Flächeneinheit. Dazu dürfen die Jungtiere bis zum Absetzen gehalten werden.
- 2) Das Verhältnis Länge zu Breite darf höchstens 2:1 betragen.

Für diese Tierarten gelten auch die im Kapitel „Alle Tiere“ aufgeführten Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

Für Meerschweinchen müssen folgende besondere Anforderungen erfüllt sein:

Meerschweinchen*Anhang 2 Tabelle 1 TSchV*

- 39) Geeignete Einstreu.
- 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden.
- 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
- 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 54) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh und Vitamin C-haltiges Futter.

Für Hamster müssen folgende besondere Anforderungen erfüllt sein:

Hamster*Anhang 2 Tabelle 1 TSchV*

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 40) Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
- 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
- 42) Geeignetes Nestmaterial.
- 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen.
- 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
- 48) Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere von soziallebenden Arten.

Für Mäuse müssen folgende besondere Anforderungen erfüllt sein:

Mäuse*Anhang 2 Tabelle 1 TSchV*

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 39) Geeignete Einstreu.
- 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
- 42) Geeignetes Nestmaterial.
- 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen.
- 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
- 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu hal-

ten.

Für Mongolische Rennmäuse müssen folgende besondere Anforderungen erfüllt sein:

Mongolische Rennmäuse
Anhang 2 Tabelle 1 TSchV

- 40) Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
 - 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
 - 42) Geeignetes Nestmaterial.
 - 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen.
 - 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
 - 46) Sandbad.
 - 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
-

Für Ratten müssen folgende besondere Anforderungen erfüllt sein:

Ratten
Anhang 2 Tabelle 1 TSchV

- 39) Geeignete Einstreu.
 - 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
 - 42) Geeignetes Nestmaterial.
 - 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen.
 - 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
 - 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
-

Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und Ratten gehören zu den Wildtieren. Im Gegensatz zu den meisten anderen Wildtieren können sie ohne Bewilligung privat gehalten werden. Für die gewerbmässige Haltung (Zoos, Kleinzoo, Tierparks, Zirkusse etc.) ist jedoch eine Bewilligung erforderlich.

Bewilligung

Verboten sind zudem das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.

Verbotene Handlungen
TSchV 24

Siehe Liste auf der folgenden Seite.

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen für das Halten von Mäusen, Ratten, Hamster und Meerschweinchen
(Tabelle 1 Anhang 2 TSchV)

		Für Gruppen bis zu n Tieren		Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen
		Anzahl	Innengehege ^{a)}			
		(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	
Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	d)f)g)	2	0,5	-	0,2	39)41)45)47)54)
Hamster, <i>Mesocricetus sp.</i>	d)	1	0,18	-	0,05	2)40)41)42)44)45)48)
Maus, <i>Mus musculus</i>	d)	2	0,18	-	0,05	2)39)41)42)44)45)47)
Mongolische Renn- maus (<i>Gerbil</i>)	d)	5	0,5	-	0,05	40)41)42)44)45)46)47)
Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>	d)	5	0,5	0,35	0,05	39)41)42)44)45)47)

Anmerkungen:

- Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- Wenn in Tabelle 3 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 1 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.
- Von den Tieren begehbare erhöhte Flächen können bis zu 1/3 der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.
- Für junge Meerschweinchen (<700 g) beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m².

Besondere Anforderungen:

Die Bedeutung der Ziffern wird im Text oben erläutert.

Für die Vögel gelten auch die im Kapitel „Alle Tiere“ aufgeführten Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgend werden nur für die folgenden Vogelarten die gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben:

Berücksichtigte Vogelarten

- Grosspapageien (Aras und Kakadus)
- Vögel bis Grösse Graupapageien (grosse Sittiche und Papageien)
- Vögel bis Grösse Nymphensittiche (mittelgrosse Sittiche)
- Vögel bis Grösse Agaporniden (Kanarien, Prachtfinken, kleine Sittiche, Agaporniden)

Für Grosspapageien müssen folgende besondere Anforderungen erfüllt sein:

Grosspapageien*TSchV Anhang 2 Tabelle 2*

- 5) Innengehege; Aussengehege fakultativ. Ist das Aussengehege permanent zugänglich, können dessen Masse bis maximal zu einem Drittel dem Innengehege angerechnet werden.
- 14) Badegelegenheit.
- 16) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
- 18) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
- 19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 20) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
- 22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.

Für die übrigen Arten müssen folgende besondere Anforderungen erfüllt sein:

Übrigen Arten*TSchV Anhang 2 Tabelle 2*

- 14) Badegelegenheit.
- 18) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit. Ausnahme: bei den Vögeln bis Grösse Agaporniden gilt diese Bedingung nur für die Papageienartigen.
- 19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 20) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
- 21) In Gehegen kleiner als 2 m² muss das Verhältnis von Länge zu Breite der Gehegeabmessungen höchstens 2:1 betragen.
- 22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.

Die oben genannten Vogelarten gehören zu den Wildtieren. Im Gegensatz zu den meisten anderen Wildtieren können sie ohne Bewilligung privat gehalten werden (Ausnahme: Grosspapageien). Für die gewerbsmässige Haltung (Zoos, Kleinzoo, Tierparks, Zirkusse etc.) ist jedoch immer eine Bewilligung erforderlich.

Bewilligung
TSchV 89

Verbotene Handlungen:

- operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie Zahnresektion, Coupieren der Flügel oder Entfernen von Sekretdrüsen; ausgenommen sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung oder das Entfernen der Afterkrallen;
- die Ständerhaltung von Papageienartigen und die Haltung von Gesangskanarien in Harzerbauern;
- die Verwendung von Sandhülsen als Überzug von Sitzstangen für Vögel;
- bei Laufvögeln das Coupieren des Schnabels und das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern, sowie die Federgewinnung von lebenden Laufvögeln.

Verbotene Handlungen
TSchV 24

Siehe Liste auf der folgenden Seite.

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen für das Halten von Vögeln

(Anhang 2 Tabelle 2 TSchV)

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren	Für jedes weitere Tier ^{a)}			Innenraum	Besondere Anforderungen
		Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}		
		(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ² Volumen m ³		
Grosspapageien (Aras und Kakadus)	e)f) 2	-	10	30	- 1	- 5)14)16)18)19)20)22)
Vögel bis Grösse Graupapageien (grosse Sittiche und Papageien)	2	-	0,7	0,84	- 0,1	- 14)18)19)20)21)22)
Vögel bis Grösse Nymphensittiche (mittelgrosse Sittiche)	6	-	0,5	0,3	- 0,05	- 14)18)19)20)21)22)
Vögel bis Grösse Agaporniden (Kanarien, Prachtfin- ken, kleine Sittiche, Agaporniden)	4	-	0,24	0,12	- 0,05	- 14)19)20)21)22) für Papageien- artige: 18)

Anmerkungen:

- a) Wenn keine Angaben in der Spalte «Für jedes weitere Tier» stehen, bedeutet dies, dass grundsätzlich nicht mehr als n Tiere gehalten werden dürfen.
- b) Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- c) Alle Ställe müssen mindestens 4 m² Bodenfläche aufweisen.
- d) Wenn in Tabelle 4 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 2 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- e) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.
- f) Grosse Aras: *Anodorhynchus hyacinthinus*, *Anodorhynchus leari*, *Ara ambigua*, *Ara ararauna*, *Ara caninde*, *Ara chloroptera*, *Ara macao*, *Ara militaris*, *Ara rubrogenys*, *Cyanopsitta spixii*.
Grosse Kakadus: *Cacatua alba*, *Cacatua galerita*, *Cacatua moluccensis*, *Cacatua ophthalmica*, *Calyptrorhynchus funereus*, *Calyptrorhynchus lathamii*, *Calyptrorhynchus magnificus*, *Probosciger aterrimus*.

Besondere Anforderungen:

Die Bedeutung der Ziffern wird im Text oben erläutert.

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

Bewilligungspflicht
TSchV 101

- a. ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen betreibt;
- b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere anbietet;
- c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
 5. 1'000 Zierfische,
 6. 100 Reptilien,
 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;
- e. gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführt, ohne über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a zu verfügen.

Übergangsbestimmung (TSchV 225a): Für Personen, die nach der bisherigen Fassung von Artikel 101 gemeldet sind, sind Bewilligungen nach dem neuen Artikel 101 ab dem 1. Januar 2017 erforderlich.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

**Bewilligungs-
voraussetzungen**
TSchV 101a

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck der Tätigkeit entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b. die Tätigkeit zweckmässig organisiert ist und in geeigneter Weise dokumentiert wird;
- c. die personellen Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt sind.

¹ Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 zu verwenden.

Gesuch und Bewilligung
TSchV 101b

² Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zehn Jahre.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;
- c. Umgang mit den Tieren;
- d. personeller Anforderungen und Verantwortlichkeiten;

-
- e. Tierbestandeskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.
-

¹ In Tierheimen und bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

**Personelle Anforderungen
für die Betreuung, Pflege,
Zucht und Haltung von Tieren**

TSchV 102

² In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt :

- a. in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
- b. bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren;

³ In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.

⁴ Wer Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen.

⁵ Wer gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a oder b verfügen.

¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

Meldung von Vorfällen

TSchV 78

- a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; oder
- b. ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

² Die Kantone können die Meldepflicht auf weitere Personenkreise ausdehnen.

¹ Die kantonale Behörde kontrolliert Betriebe, die mit Tieren handeln, mindestens einmal jährlich. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens drei Jahre verlängert werden. Tierbörsen, Tieraustellungen und Kleintiermärkte, an denen mit Tieren gehandelt wird, sowie die Verwendung von Tieren in der Werbung sind stichprobenweise zu kontrollieren.

Betriebe, die mit Tieren handeln, gewerbsmässige Heimtierhaltungen und -zuchten, Tierheime

TSchV 215

² Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass die gewerbsmässigen Tierhaltungen, Tierzuchten und Tierheime alle zwei Jahre unangemeldet kontrolliert werden. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Bei den nachfolgenden Personenbezeichnungen ist der besseren Lesbarkeit wegen jeweils nur die männliche Form gewählt. Sinn-
gemäss ist damit immer auch die weibliche Person miteinge-
schlossen.

Allgemeiner Hinweis zur Personenbezeichnung

Das Verwaltungsverfahren dient dazu, ein Tier aus einer unmittelbaren Gefahr zu retten. Die Bestrafung des Täters ist nicht Thema des Verwaltungsverfahrens. Dafür ist das Strafverfahren vorgesehen (siehe weiter hinten).

Zweck

Kantonstierarzt. Ihm ist die „kantonale Fachstelle“ unterstellt, die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständig ist.

Zuständig

Jedermann hat das Recht, eine Anzeige beim Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin einzureichen. Der Kantonstierarzt ist verpflichtet, auf die Anzeige einzugehen, sofern sie nicht von vorneherein unglaubwürdig erscheint.

Anzeigerecht

Der Kantonstierarzt muss unverzüglich einschreiten, sofern festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden (TSchG 24).

Unverzügliches Handeln

Der Kantonstierarzt hat das Recht, die Räume, Einrichtungen, Fahrzeuge und Gegenstände, wo sich die Tiere befinden, zu betreten bzw. zu durchsuchen. Nach der herrschenden Lehrmeinung benötigt er dazu keinen gerichtlichen Durchsuchungsbefehl.

Durchsuchungsrecht

Der Kantonstierarzt kann die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen (TSchG 24).

Polizeihilfe

Das Verwaltungsverfahren ist nicht öffentlich. Ein Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht haben nur die direkt Betroffenen. Auch der Entscheid wird nur den direkt Betroffenen bekannt gegeben. Der Anzeigeersteller hat im Unterschied zum Strafverfahren kein Recht auf Bekanntgabe des Inhaltes eines Entscheides. Er hat jedoch Anspruch darauf, dass ihm die Behörde mitteilt, ob sie aktiv geworden ist oder nicht.

Öffentlichkeit

Das Gesetz enthält keine abschliessende Liste mit Massnahmen, die getroffen werden können. Möglich sind zum Beispiel Anordnungen, wie die Tiere zu halten und pflegen sind, dass sie tierärztlich zu behandeln sind, dass nötige Instandstellungsarbeiten am Gehege oder Stall vorzunehmen sind oder der Entzug einer Bewilligung für eine bewilligungspflichtige Tätigkeit. Ausdrücklich geregelt ist im Gesetz zudem, dass der Kantonstierarzt die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen kann; wenn nötig können die Tiere auch verkaufen oder getötet werden (Art. 24 TSchG).

Massnahmen

Die oftmals härteste Massnahme ist der Erlass eines Verbotes für das Halten, die Zucht, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren. Näheres zu diesem Verbot: siehe nachfol-

gend.

Die oftmals härteste Massnahme ist der Erlass eines Verbotes für das Halten, die Zucht, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren (TSchG 23). Solche Verbote können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erlassen werden und setzen voraus, dass der Tierhalter

**Tierhalteverbot und
andere Verbote**

- bereits früher sich wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz (inkl. Ausführungsverordnungen) oder gegen Verfügungen zu Schulden kommen liess *und* dafür bestraft wurde,
- oder aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten.

Solche Verbote sind gemäss dem neuen Tierschutzgesetz in der ganzen Schweiz gültig. Früher waren sie nur in demjenigen Kanton gültig, in dem das Verbot ausgesprochen wurde.

Der Kantonstierarzt führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen Verbote.

¹ Zuständig für die Verfügung eines Tierhalteverbots nach Artikel 23 TSchG ist die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person Wohnsitz hat oder in dem die Tiere gehalten oder gezüchtet werden.

**Tierhalteverbote
TSchV 212a**

² Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass Tierhalteverbote nach Artikel 23 TSchG in das zentrale Informationssystem nach Artikel 54a TSG eingegeben werden.

Der Kantonstierarzt erlässt die Entscheide in Form einer anfechtbaren Verfügung. In dringenden Fällen kann der Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Entscheidform

Werden strafbare Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug zuständigen Behörden Strafanzeige. In leichten Fällen können die für den Vollzug zuständigen Behörden auf eine Strafanzeige verzichten. (TSchG 24).

Pflicht zur Strafanzeige

EINSCHREIBEN
(zuständiger Kantonstierarzt) **(1)**

Ort, Datum

Verstoss gegen das Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich gehe regelmässig in der Oberen Weid bei Anderlachen **(2)** spazieren und passiere dabei auch eine Schafweide. Auf der Weide gibt es keine Bäume und keinen Unterstand, der den Schafen Schatten spenden könnte. Zudem ist die Wassertränke meist leer **(3)**. Herr Max Muster, ein Nachbar von mir (Amerbachstrasse 4), hat in den letzten Wochen die gleiche Beobachtung gemacht **(4)**. In der Beilage schicke ich Ihnen 2 Fotos von der Weide, die ich am letzten Sonntag aufgenommen habe **(5)**.

Aufgrund der seit längerem andauernden grossen Hitze mache ich mir Sorgen über den Gesundheitszustand der Schafe und bitte Sie, die Situation umgehend vor Ort zu überprüfen. Den Namen des Schafhalters konnte ich leider nicht ausfindig machen **(6)**.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie mich über das Ergebnis Ihrer Abklärungen informieren **(7)**.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen: **(8)**
2 Fotos

Bemerkungen

- 1 Zuständig ist der Kantonstierarzt bzw. das Veterinäramt am Ort des Geschehens.
- 2 Möglichst genaue Angabe des Ortes des Geschehens.
- 3 Sachverhaltsschilderung so genau wie möglich.
- 4 Falls weitere Zeugen vorhanden sind, diese mit Name und Adresse aufführen.
- 5 Alle Beweismittel wenn möglich aufführen (Fotos, Filmaufnahmen und anderes).
- 6 Möglichst genaue Angaben über den Tierhalter, sofern bekannt.
- 7 Im Verfahren vor dem Kantonstierarzt hat der Anzeigsteller zwar nicht die gleichen Rechte wie im Strafverfahren (z. B. Recht auf Bekanntgabe des Strafurteils), jedoch hat er Anspruch darauf zu erfahren, ob die Behörden aktiv geworden sind oder nicht.
- 8 Dokumente, Fotos etc. im Original oder in Kopie, im letzteren Fall Original aufbewahren!

Das Strafverfahren hat den Zweck, den Täter oder die Täterin für seine bzw. ihre Tat zu bestrafen. Der unmittelbare Schutz der betroffenen Tiere ist nicht Thema des Strafverfahrens, sondern des Verwaltungsverfahrens.

Zweck

Kantonale Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Untersuchungsbehörden und Gerichte)

Zuständig

Jedermann hat das Recht, eine Strafanzeige bei der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde einzureichen. Die Behörde ist verpflichtet, die Anzeige entgegenzunehmen und zu behandeln, sofern sie nicht von vorneherein unglaubwürdig erscheint. Die Strafanzeige kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

Anzeigerecht

Die Polizei und nach Massgabe des kantonalen Strafprozessrechts teilweise auch andere Behörden sind verpflichtet, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellten Tierschutzdelikte anzuzeigen.

Anzeigepflicht

Der Kantonstierarzt ist ebenfalls verpflichtet, eine Strafanzeige einzureichen, ausser es liege ein leichter Fall vor (TSchG 24).

Alle Verstösse gegen das Tierschutzgesetz sind Offizialdelikte. Offizialdelikte müssen von Amtes wegen untersucht werden. Einen Strafantrag des Geschädigten ist dazu nicht erforderlich. Bei Verletzung oder Tötung eines fremden Tieres kann unter Umständen auch bloss der Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt sein. Die Sachbeschädigung ist kein Offizialdelikt, sondern ein Antragsdelikt, weshalb für diese Untersuchung ein Strafantrag vorliegen muss.

Offizialdelikt / Antragsdelikt

Sobald den Strafverfolgungsbehörden konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat bekannt werden, sind sie verpflichtet, eine Strafuntersuchung durchzuführen und diese sachgerecht abzuschliessen. Von dieser Verpflichtung gibt es nur ganz wenige Ausnahmen.

Verfolgungspflicht

Die Strafuntersuchung ist nicht öffentlich, d.h. ein Akteneinsichts- oder Auskunftsrecht steht nur den unmittelbar beteiligten Parteien zu (v.a. Angeschuldigter und Geschädigter, nicht jedoch Anzeigeeerstatte). Das anschliessende Gerichtsverfahren (inkl. Urteilsverkündung) ist jedoch öffentlich.

Öffentlichkeit

Bei leichten Delikten und einfachen Fälle wird oftmals auf die Durchführung einer Gerichtsverhandlung verzichtet und das Urteil dem Angeschuldigten schriftlich zugestellt (Strafbefehl). Damit auch in diesen Fällen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Öffentlichkeit von Strafverfahren erfüllt sind, steht jeder Person, die *ein berechtigtes Interesse nachweisen kann*, das Recht zu, vom Inhalt des Strafbefehls (oder Einstellungsbeschlusses) Kenntnis zu erhalten. Sowohl der *Anzeigeeerstatte* als auch *Tierschutzorganisationen im Allgemeinen* erfüllen diese Voraussetzung, weshalb ihnen auf entsprechendes Gesuch hin der Inhalt des Strafbefehls bekannt gegeben werden muss.

Der Strafscheid wird in Form eines Urteils erlassen, sofern er von einem Gericht ausgesprochen wird. Falls keine Gerichtsverhandlung durchgeführt wird, wird der Entscheid in Form eines Strafbefehls schriftlich eröffnet (früher in gewissen Kantonen auch als Strafmandat oder Strafverfügung bezeichnet). Wird das Verfahren eingestellt, spricht man von einer Einstellungsverfügung, die ebenfalls schriftlich erlassen wird.

Entscheidform

Die Kantone sind verpflichtet, sämtliche Urteile, Strafbefehle und Einstellungsverfügungen wegen Verletzung des Tierschutzgesetzes dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen mitzuteilen. Dieser Mitteilungspflicht sind einige Kantone in der Vergangenheit nur ungenügend nachgekommen.

Mitteilung an BLV

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

**Strafbare Handlungen:
Tierquälerei**
TSchG 26

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

¹ Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

- a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- b. Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- c. vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- d. Tiere vorschriftswidrig befördert;
- e. vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;
- f. Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- g. andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt;
- h. vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;
- i. vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet,

**Strafbare Handlungen:
Übrige Widerhandlungen**
TSchG 28

² Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. Delfine oder andere Walartige (*Cetacea*) einführt (Art. 7 Abs. 3 TSchG);
- b. gegen die Vorschriften über die Schutzdienstausbildung mit Hunden verstösst (Art. 74);
- c. gegen die Vorschriften über die Ausbildung von Jagd-, Herdenschutz- und Treibhunden verstösst (Art. 75); Tierschutzverordnung AS 2013
- d. ohne Bewilligung Geräte, die elektrisieren oder für Hunde sehr unangenehme akustische Signale aussenden, zu therapeutischen Zwecken einsetzt oder die entsprechenden Dokumentationspflichten nicht einhält (Art. 76 Abs. 3 und 4);
- e. gegen seine Meldepflicht bei Vorfällen mit Hunden verstösst (Art. 78);
- f. ohne Bewilligung serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere in Verkehr bringt (Art. 81);
- g. die Tätigkeiten nach Artikel 101 Buchstabe b, c oder e ausübt und über keine Bewilligung verfügt oder nicht die entsprechenden personellen Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt;
- h. als Betreiberin einer Schlachthanlage den Verpflichtungen nach Artikel 177a nicht nachkommt;
- i. als Ausbilderin oder Ausbilder die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203 und 204).

Widerhandlungen
TSchV 206a

Mit der Revision des Strafgesetzbuches wurde die Haft als Strafe abgeschafft und an Stelle von kurzen Gefängnisstrafen (bis 6 Monate) tritt die Geldstrafe. Die *Geldstrafe* wird in einer bestimmten Anzahl von Tagessätzen ausgesprochen. Es können maximal 360 Tagessätze ausgesprochen werden. Ein Tagessatz kann maximal 3'000 Franken betragen. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Die höchstmögliche Geldstrafe beträgt somit 1'080'000 Franken (360 x 3'000 Franken).

**Strafen nach neuem
Strafgesetzbuch**

Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung bei Übertretungsdelikten (= Taten, die nur mit Bussen bedroht sind) beträgt 5 Jahre. Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung bei Vergehen (= Taten, die entweder mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind) beträgt 7 Jahre.

Nach Vorliegen des Urteils beträgt die Verjährungsfrist für den Vollzug der Strafe bei Übertretungen 4 Jahre und bei Vergehen 5-

Verjährung
StGB 97ff und TSchG 29

15 Jahre (je nach Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe).

EINSCHREIBEN
(zuständige Polizei oder
Strafuntersuchungsbehörde) **(1)**

Ort, Datum

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich Strafanzeige ein

gegen: Herr Max Muster, Sonnenhalde 5, 4000 Basel **(2)**
betreffend: Widerhandlung gegen Art. des Tierschutzgesetzes / der Tierschutzverordnung **(3)**
Anzeigsteller: Tierschutzverein XY, Strasse, PLZ Ort

Sachverhalt (4)

Herr Max Muster besitzt einen Hund, den er während des ganzen Tages und bei jeder Witterung auf einer kleinen Terrasse hält. Die Terrasse ist mit Kot verdreckt und weist keinen Schutz für den Hund vor Hitze, Kälte und Nässe auf.

Beweis: **(5)** Petra Meier, Superstrasse 5, 4000 Basel als Zeugin
5 Fotos Beilage
Amtliche Erkundigungen bei der Liegenschaftsverwaltung
Einholung einer Expertise
Augenschein vor Ort
etc.

Mit dieser Hundehaltung verstösst Herr Max Muster meiner Meinung nach gegen Art. des Tierschutzgesetzes / Tierschutzverordnung **(6)** weshalb eine Strafuntersuchung einzuleiten ist. Zudem bitte ich Sie, den Vorfall umgehend dem zuständigen Kantonstierarzt / Veterinäramt **(7)** zu melden, damit dieser/dieses zum Schutze des Hundes Massnahmen ergreifen kann.

Bekanntgabe des Strafurteils / Strafbefehls (8)

Gestützt auf BGE 124 IV 234 betreffend Öffentlichkeit von Strafurteilen und Strafbefehlen bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren und am Ende eine Urteilskopie zuzustellen.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen: **(9)**
5 Fotos

Bemerkungen

- 1 Als Adressat kommt entweder eine Polizeidienststelle oder eine Strafuntersuchungsbehörde im Kanton, in dem die Straftat begangen wurde, in Frage.
- 2 Falls unbekannt, „Unbekannt“ einfügen; Falls Name nicht bekannt, eine Umschreibung einfügen (ev. auch erst im Text unten)
- 3 Falls Artikel nicht bekannt ist, kann er auch weggelassen werden.
- 4 Eine kurze Wiedergabe des Sachverhaltes.
- 5 Möglichst für jeden beschriebenen Sachverhalt vorhandene Beweismittel auführen.
- 6 Wenn möglich, aber nicht zwingend, die Gesetzesbestimmung nennen, gegen die der Angezeigte verstossen hat.
- 7 Je nach Kanton unterschiedliche Bezeichnung. In dringenden Fällen sollte der Kantonstierarzt von Ihnen direkt (oder mittels eine Kopie vorab) informiert werden.
- 8 Als Anzeigenersteller haben Sie das Recht, über den Verfahrensverlauf informiert zu werden (Nicht-eintreten/Einstellung/Urteil).
- 9 Dokumente, Fotos etc. im Original oder in Kopie, im letzteren Fall Original aufbewahren!

Der Schweizer Tierschutz STS hat zahlreiche Broschüren und Merkblättern zur Haltung von Tieren und zu diversen weiteren Tierschutzthemen herausgegeben. Sie können die gewünschten Unterlagen auf unserer Webseite www.tierschutz.com entweder direkt downloaden oder auf elektronischem Weg bestellen.

Zudem stehen Ihnen die verschiedenen Fachstellen des Schweizer Tierschutz STS für Beratungen zur Verfügung.

Schweizer Tierschutz STS

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) unterhält seit dem Sommer 2008 die Webseite www.meinheimtier.ch. Auf dieser Webseite finden Sie detaillierte Informationen zur Haltung von verschiedenen Tierarten. Ebenfalls können Sie dort alle Gesetzestexte zum Tierschutzrecht als PDF-Dateien herunterladen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Unterscheidet man die Tiere nach ihrem Domestikationsstatus, so werden folgende Arten unterschieden:

Haustiere / Wildtiere

Haustiere:

Domestizierte Tiere der Equiden-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen die exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten.

Wildtiere:

Wirbeltiere, ausser den Haustieren sowie Kopffüssler und Panzerkrebse.

Unterscheidet man die Tiere nach der Nutzungsart, so werden folgende Arten unterschieden:

Nutztiere / Heimtiere / Versuchstiere

Nutztiere:

Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind;

Heimtiere:

Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind.

Versuchstiere:

Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden oder zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehen sind.

Die domestizierten Tiere der Equidengattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel.

Equiden

Domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Yaks und Wasserbüffel.

Rinder

Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.

Gewerbsmässigkeit

Freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann.

Auslauf

Gehege in einem Raum.

Boxe

Umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslaufflächen, Käfigen, Volieren, Terrarien, Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteichen.

Gehege

Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichte-

Auslauffläche

tes Gehege.

Überdachte Einrichtungen wie Unterstände, Ställe oder Hütten, in denen Tiere gehalten werden oder in die sich Tiere zum Schutz vor der Witterung zurückziehen können.

Unterkunft

Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen zusätzlichen Bereich in einem Gebäude.

Zwinger

Der Einsatz zu einem anderen Zweck als die Begleitung von Personen.

Nutzung von Hunden